

Rundenwettkampfordnung ab 2002

Schützenkreis 83 Main-Taunus

Kreis- und Grundklassen

(Beschlissen auf dem Kreisschützentag, am 14. Februar 2002 in Liederbach)

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht „fett“ gedruckten Punkten von dem jeweiligen Kreisschützentag für ihre Belange verändert werden.

Dem Hessischen Schützenverband muß die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenkreise, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe, übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schütz(en)innen, die im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes sind.

2. Ersatzschütz(en)innen der Bundes- und Regionalligawettkämpfe die an mehr als zwei Bundes- oder Regionalligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in der selben Disziplin nicht mehr teilnehmen.

3. Stammschütz(en)innen der Bundes- und Regionalliga dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.

4. Schütz(en)innen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in dem selben Wettbewerb nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer/innen dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfaß eingetragenen Hilfsmittel verwenden.

II. Wettbewerbe und Schußzahlen

Luftgewehr	40
KK-Gewehr Dreistellungskampf	30
Luftpistole	40
Sportpistole	30
Freie Pistole	30
DSB-Gebrauchspistole/-Revolver	40
Vorderladerlangwaffe	15
Vorderladerkurzwaffe	15

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Freie Pistole und Vorderladergewehr/-kurzwaffe drei Schütz(en)innen. In allen anderen Wettbewerben vier Schütz(en)innen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenbundes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen (ohne Schüler).

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.

2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Gruppen	Rundenwettkampfleitung
a) Kreisklassen	Kreissportleiter/in
b) Grundklassen	Kreissportleiter/in

4. Der/Die Kreissportleiter/in kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.

5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechslern von Mannschaftsschütz(en)innen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schütz(en)innen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.

2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schütz(en)innen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schütz(en)innen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.

3. Mannschaftsschütz(en)innen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.

5. Schiessen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Klasse gilt die Bindung innerhalb der Klasse nach dem ersten Wettkampf.

6. Kein/e Schütz(e)in darf in einer Wettkampfsaison an mehr als zehn Wettkämpfen teilnehmen. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bundes- und Regionalliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe. Als Ausnahme gilt: In einer siebener Gruppe nach Ziffer VI. 6. Satz 2 kann mit entsprechender Startberechtigung ein elfter bzw. zwölfter Wettkampf in der Mannschaft geschossen werden.

7. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

8. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der/die Schütz(e)in für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Kreissportleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Meldetermine (siehe Tabelle am Ende).

3. Das Startgeld beträgt 10,00 EUR je Mannschaft und ist auf Anforderung an die Kreiskasse zu zahlen.

Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Der Wettkampf muß an einem Tag geschossen werden.

6. Wird ein/e Mannschaftsschütz(e)in vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muß die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter,

2. Die Mannschaften benennen je einem Mannschaftsführer/in.

3. Die Mannschaftsführer/innen überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.

4. Die Mannschaftsführer/innen kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen und Passnummern in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ihren Wettkampfaß zur Kontrolle nicht vor, wird die Starterlaubnis nur mit Vorbehalt erteilt. Der Eintrag der Passnummer im Wettkampfbericht unterbleibt. Der Wettkampfpass muss innerhalb

von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereichten Vereins neu angesetzt. Der Schützenkreis erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 25,00 EUR.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer/innen sind die geschossenen Einzelergebnisse verbindlich.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2:0 gewertet.

Falls sich herausstellt, daß die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.

10. Fernwettkämpfe sowie Vor- und Nachschießen sind unzulässig.

11. Eine Wettkampferverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.

12. Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 10,00 EUR an den Schützenkreis. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr jeweils 20,00 EUR.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird sie vom Schützenkreis gebührenfrei verwahrt. Im Wiederholungsfall wird eine Strafgebühr von 10,00 EUR erhoben.

Wird eine Mannschaft zurückgezogen werden alle gegen diese bis dahin geschossenen Wettkämpfe punktlos gewertet.

Schütz(en)innen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfkategorie wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 6. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- Die Anzahl der Pluspunkte.
- Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
- Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet eine Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengaus nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muß der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzuschicken.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführer(n)innen zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim erstmalig

10,00 EUR und bei jedem weiteren mal 25,00 EUR.

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muß innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfgericht eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel).

8. Die Kreisrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.

9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampfgerichts anwesend sein.

10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 15,00 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschub für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50,00 EUR und beim Hessischen Schützenverband 25 EUR / 100,00 EUR.

11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

	KK-Gewehr Dreistellungskampf	Freie Pistole	Sportpistole	DSB Gebrauchspistole/Revolver	Vorderlader-Gewehr	Vorderlader-Kurzwaffe	Luftgewehr	Luftpistole
Meldetermin für Heimtermine	20. Januar	20. Januar	20. Januar	20. Januar	1. Juni	1. Juni	1. Juni	1. Juni
Beginn der Saison	1. März	1. März	1. März	1. März	1. August	1. August	1. August	1. August
Ende der Saison	31. August	31. August	31. August	31. August	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember

(Beschlussen auf dem Kreisschützentag, am 14. Februar 2002 in Liederbach)

Schützenkreis 83 Main - Taunus

Niederhofheimer Str. 3 • 65779 Kelkheim
 Telefon 06195 / 34 24 • Telefax 06196 / 90 34 92
 E-Mail: ksm@kreis83.de
 Internet: www.kreis83.de

Bankverbindung:
 Volksbank Main Taunus e.G.
 Nr. 3297004 (BLZ 500 922 00)

Rundenwettkampfordnung ab 2002

Schützenkreis 83 Main-Taunus

Kreis- und Grundklassen - Einzelwertung

(Beschl. auf dem Kreisschützentag, am 14. Februar 2002 in Liederbach)
(geändert in Punkt XVI. am 1. August 2002 in Wicker)

XV. Einzelwertung

1. Innerhalb des Schützenkreises 83 Main-Taunus findet eine Einzelwertung statt.
2. Dabei werden alle Einzelklassen einer Disziplin gewertet, die auch bei der Kreismeisterschaft ausgeschrieben sind.
3. Der Sieger einer Wettkampfklasse ist Kreisrundenkampsieger.
4. Es werden nur Ergebnisse gewertet, die in den Kreis- und Grundklassen des Kreises als Mannschafts- oder Einzelschütze geschossen wurden.
5. Die Einzelschützen schießen nach den Mannschaftsschützen ihre Ergebnisse.
6. Kreisrundenkampsieger ist der Schütze mit dem besten Durchschnittsergebnis.
7. Der Durchschnitt wird aus allen Ergebnissen gebildet.
8. Kreisrundenkampsieger kann allerdings nur werden, wer an einer bestimmte Mindestanzahl von den möglichen Wettkämpfen teilgenommen hat.

7. Die Sieger erhalten Urkunden und Sachpreise.

XVI. Mindestanzahl der Wettkämpfe

Die Mindestanzahl der erforderlichen Wettkämpfe wird wie folgt festgelegt:

mögliche Wettkämpfe	mindestens
12	8
10	8
8	6
6	4

XVII. Einsprüche gegen die Einzelwertung

1. Jeder betroffene Schütze kann gegen eine fehlerhafte Einzelwertung Einspruch einlegen.
2. Die Einspruchsbegründung muß innerhalb von einer Woche nach Ergebnisveröffentlichung (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfergericht eingereicht werden.

3. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampferichte sind an den Kreisvorstand zu richten.

4. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.

5. Die Berufsungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampferichtsentscheidung (Poststempel).

6. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampferichts anwesend sein.

7. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 15,00 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Der Vorschuß für die Verwaltungsgebühr beträgt 50,00 EUR.

8. Im Berufungsfall beträgt die Einspruchsgebühr 25,00 EUR und die Verwaltungsgebühr 75,00 EUR.

9. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

10. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

(Beschl. auf dem Kreisschützentag, am 14. Februar 2002 in Liederbach)
(geändert in Punkt XVI. am 1. August 2002 in Wicker)

Schützenkreis 83 Main - Taunus

Niederhofheimer Str. 3 • 65779 Kelkheim
Telefon 06195 / 34 24 • Telefax 06196 / 90 34 92
E-Mail: ksm@kreis83.de
Internet: www.kreis83.de

Bankverbindung:
Volksbank Main Taunus e.G.
Nr. 3297004 (BLZ 500 922 00)